



An das

Eingangsvermerk

Finanzamt für Großbetriebe,  
Postfach 251, 1000 Wien

Zutreffendes bitte ankreuzen.

# Jahreserklärung 2022 für den Energiekrisenbeitrag-Fossil

1. Steuernummer	
1.1 Steuernummer <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Steuernummer noch nicht vorhanden

2. Name des Beitragsschuldners bzw. Firmenbezeichnung			
2.1 NAME BEITRAGSSCHULDNER bzw. BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS <input type="text"/>			
2.2 STRASSE <input type="text"/>	2.3 Hausnummer <input type="text"/>		
2.4 Stiege <input type="text"/>	2.5 Türnummer <input type="text"/>	2.6 LAND <sup>1)</sup> <input type="text"/>	2.7 Telefonnummer <input type="text"/>
2.8 Postleitzahl <input type="text"/>	2.9 ORT <input type="text"/>		

Durchschnittsbetrag der steuerpflichtigen Gewinne der Kalenderjahre 2018 bis 2021 <sup>2 2)</sup>	
Steuerpflichtiger Gewinn Kalenderjahr 2022	
Abzugsbetrag <sup>3)</sup>	
Bemessungsgrundlage <sup>4)</sup>	

1) Nur wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an.  
 2) Hier ist der Durchschnittsbetrag der veranlagten steuerpflichtigen Gewinne der Kalenderjahre 2018 bis 2021 laut betreffenden KöSt-Bescheiden einzutragen. Ist der Durchschnittsbetrag negativ, ist Null einzutragen.  
 3) Hier ist der Durchschnittsbetrag multipliziert mit 1,2 einzutragen.  
 4) Hier ist der steuerpflichtige Gewinn 2022 minus des Abzugsbetrags einzutragen.

Datenschutzklärung auf  
bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier  
in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium  
Finanzen





<b>EKB-F 2022</b> <sup>5)</sup>		
Absetzbetrag für begünstigte Investition <sup>6)</sup>		—
Bereits geleistete Vorauszahlungen		—
<input type="checkbox"/> Nachforderung <input type="checkbox"/> Gutschrift		

<b>Begünstigte Investitionen</b>		
<b>Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionen 01.01.2022 - 31.12.2023</b>		
des Beitragsschuldners <sup>7)</sup>		
Zurechnung verbundener Unternehmen <sup>8)</sup>	Steuernummer(n)	
Zwischensumme		
<b>Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionsvorhaben 01.01.2024 - 31.12.2026</b>		
des Beitragsschuldners <sup>9)</sup>		
Zurechnung verbundener Unternehmen <sup>10)</sup>	Steuernummer(n)	
Zwischensumme		

<sup>5)</sup> Der EKB-F beträgt 40% der Bemessungsgrundlage, wobei der Beitrag für 2022 zu halbieren ist.

<sup>6)</sup> Hier sind - gegebenenfalls - nach § 4 EKBFG begünstigte Investitionen in Abzug zu bringen (in Höhe von höchstens 50%) der Anschaffungs- und Herstellungskosten und höchstens 17,5% des ermittelten EKB-F und entsprechend im Feld „Begünstigte Investitionen“ zu erläutern.

<sup>7)</sup> Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 einzutragen.

<sup>8)</sup> Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 01.01.2022 bis 31.12.2023, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

<sup>9)</sup> Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 einzutragen.

<sup>10)</sup> Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 01.01.2024 bis 31.12.2026, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.





<b>Anschaffungs-/Herstellungskosten gesamt</b>	
Absetzbetrag (50%) <sup>11)</sup>	
<b>Absetzbetrag für begünstigte Investitionen</b> <sup>12)</sup>	
Energiekrisenbeitrag-Fossil	
Kosten für begünstigte Investitionen, die in die nächste Periode vorgetragen werden können <sup>13)</sup>	

<sup>11)</sup> Von den Investitionen und Investitionsvorhaben können 50% als Absetzbetrag genutzt werden.

<sup>12)</sup> Der Absetzbetrag kann höchstens 17,5% des ermittelten EKB-F betragen. Hier ist der gegebenenfalls entsprechend gekürzte Betrag einzutragen.

<sup>13)</sup> Investitionen, die in der Periode 01.07.2022 bis 31.12.2022 nicht genutzt werden können, können in der nächsten Periode 01.01.2023 bis 31.12.2023 genutzt werden. Entsprechend § 2 Abs 2 Z 4 EKB-InvestitionsV ist eine Aufrollung vorgesehen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsvorhabens von den geschätzten und dem Absetzbetrag zu Grunde gelegten Kosten um mehr als 10% abweichen oder die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einem verbundenen Unternehmen weggefallen ist.

